



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Ca²⁹/M

Der Magistrat

Dezernat für Ordnung,
Bürgerservice und Grünflächen

über
Magistrat

Stadtrat Dr. Oliver Franz

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

24 . November 2016

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24. Oktober 2016, Nr. 18/2016 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (16-V-07-0010)

Anfrage:

Sonderparkgenehmigungen in der Innenstadt für bestimmte Berufsgruppen

1. *Welche Berufsgruppen haben die Berechtigung Sondergenehmigungen für das Parken in der Stadt zu beantragen?*
2. *Welche Konditionen gelten dafür jeweils?*
3. *Wie werden die Angebote von den verschiedenen Berufsgruppen genutzt?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Nachfolgend führe ich die einzelnen Ausnahmegenehmigungen auf, welche gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) von der Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Berufsgruppen erteilt werden. Die Fragen 1. bis 3. Ihrer obigen Anfrage werden unter jeder der genannten Ausnahmegenehmigung separat zwecks besserer Übersichtlichkeit beantwortet.

Handwerker-Parkausweis Region Frankfurt RheinMain

Die einheitliche Ausnahmegenehmigung wird im Rahmen einer gemeinsamen Duldung gemäß der Vereinbarung mit der ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement) anerkannt in Frankfurt am Main, Darmstadt, Offenbach am Main, Wiesbaden, Mainz, Bad Homburg v. d. Höhe, Hanau, Rüsselsheim und in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, im Wetteraukreis, im Main-Kinzig-Kreis, im Hochtaunuskreis, im Main-Taunus-Kreis, im Kreis Groß-Gerau, im Kreis Offenbach, im Kreis Bergstraße, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Odenwaldkreis.

Zu 1.: Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe mit Betriebssitz im Stadtgebiet, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein

- zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung),
- zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder
- handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung)

ausüben und regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen und ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet und ein zulässiges Gesamtgewicht von maximal vier Tonnen nicht überschreitet.

Zu 2.: Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug mit 2,55 m Breite noch passieren kann,
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer,
- auf Bewohnerparkplätzen.

Die Ausnahmegenehmigung ist maximal auf weitere fünf Fahrzeuge übertragbar, gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Es können so viele Originalausfertigungen der Genehmigungen, wie benötigt beantragt werden. Sofern der Betrieb mehr als sechs Fahrzeuge regional einsetzen möchte, ist ein weiterer Antrag zu stellen. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr. Die Verwaltungsgebühr beläuft sich auf 305,00 Euro für die erste Ausnahmegenehmigung und 161,00 Euro für jedes weitere Genehmigungsoriginal, das zeitgleich beantragt wird.

Zu 3.: Aktuell liegen für 63 Handwerksbetriebe insgesamt 169 Ausnahmegenehmigungen vor.

Ausnahmegenehmigung für Ärzte bei der Ausübung ärztlicher Tätigkeit zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung

Zu 1.: Antragsberechtigt sind Ärzte, die im Stadtgebiet niedergelassen sind und häufig Hausbesuche bei Patienten ausführen.

Zu 2.: Die Genehmigung berechtigt während der Durchführung von Hausbesuchen zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot,
- an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren,
- in den Bewohnerparkgebieten ohne Verwendung von Parkscheibe und über die zugelassene Zeit hinaus.

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein oder drei Jahre und es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro bzw. 250,00 Euro erhoben.

Zu 3.: Aktuell liegen Ausnahmegenehmigungen für 34 Ärzte vor.

Ausnahmegenehmigung Bewohnerparken wegen Geschäftssitz im Bewohnerparkgebiet

Zu 1.: Gewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler, die ihren Sitz im Bewohnerparkgebiet haben, können analog des Bewohnerparkausweises eine Ausnahmegenehmigung zum Parken im jeweiligen Bewohnerparkgebiet erhalten, in dem sich der Betriebssitz befindet.

Zu 2.: Die Genehmigung berechtigt zum Parken im jeweiligen Bewohnerparkgebiet ohne Verwendung einer Parkscheibe und über die zugelassene Zeit hinaus.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist nachzuweisen, dass für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Einsatz von Fahrzeugen zwingend erforderlich ist und kein privater Stellplatz am Betriebssitz verfügbar ist. Für Handwerksbetriebe können maximal für fünf Firmenfahrzeuge/Werkstattwagen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, um diese am Betriebssitz abzustellen. Für sonstige Gewerbebetriebe und Freiberufler wird in der Regel eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr und es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 23,00 Euro erhoben.

Zu 3.: Für das Jahr 2016 liegen aktuell 555 Genehmigungen zum Parken am Betriebssitz vor.

Ausnahmegenehmigung Bewohnerparken wegen Tätigkeiten im Bewohnerparkgebiet

Zu 1.: Gewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler, die in den Bewohnerparkgebieten ihre berufliche Tätigkeit ausüben und dazu ihr Fahrzeug im Einzugsgebiet des jeweiligen Einsatzortes abstellen müssen, können eine Ausnahmegenehmigung zum Parken in den betreffenden Gebieten erhalten.

Zu 2.: Die Genehmigung berechtigt zum Parken in den jeweiligen Bewohnerparkgebieten ohne Verwendung von Parkscheibe und über die zugelassene Zeit hinaus.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist nachzuweisen, dass das Fahrzeug für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten zwingend am Einsatzort abzustellen ist und dort kein privater Stellplatz verfügbar ist. Für Handwerker können maximal für fünf Firmenfahrzeuge/Werkstattwagen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, um diese im Einzugsgebiet des jeweiligen Einsatzortes abzustellen. Für sonstige Gewerbebetriebe und Freiberufler wird in der Regel eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr und es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 23,00 Euro erhoben.

Zu 3.: Für das Jahr 2016 liegen aktuell 355 Genehmigungen zum Parken in Bewohnerparkgebieten vor.

Ausnahmegenehmigung für soziale Dienste

Zu 1.: Antragsberechtigt sind Pflegedienste und ähnliche Berufsgruppen (z. B. Hebammen, Krankengymnasten, Physiotherapeuten), die Patienten im Stadtgebiet betreuen.

Zu 2.: Die Genehmigung berechtigt im Rahmen der Tätigkeiten des sozialen Dienstes zur Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Patienten zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot,

- an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Parkgebühren sowie über die zugelassene Zeit hinaus,
- in den Bewohnerparkgebieten ohne Verwendung von Parkscheibe und über die zugelassene Zeit hinaus.

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr und es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

Zu 3.: Für das Jahr 2016 liegen aktuell 719 Genehmigungen für soziale Dienste vor.

Sonstiges:

Darüber hinaus können für handwerkliche Tätigkeiten jeweils einzelfallbezogene Genehmigungen erteilt werden, wenn beispielsweise ein eingesetztes Werkstattfahrzeug nachweislich zwingend am Einsatzort abgestellt werden muss (z. B. Parkscheinautomat/Fußgängerzone) und keine andere Parkmöglichkeit in zumutbarer Entfernung verfügbar ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Faller', is written in a cursive style.